

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 05.07.2019
Frau Weis
Fachbereich 06

Landschaftsversammlung

Montag, 08.07.2019, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Verpflichtung neuer Mitglieder | |
| 3. | Umbesetzung in den Ausschüssen | |
| 3.1. | NEU: Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 14/277 CDU B |
| 3.2. | NEU: Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 14/274 GRÜNE B |
| 4. | Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR- Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation | 14/3430 B |
| 5. | Soziale Folgen der Digitalisierung im Landschaftsverband Rheinland Vortrag von Herrn Rainer Imkamp, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Brühl | |
| 6. | Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland | 14/3196/1 B |
| 7. | Satzung der LVR-Europa-Projektförderung | 14/3440 B |
| 8. | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales | 14/3371 B |

9. Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" **14/3301 B**

10. Schwer-in-Ordnung-Ausweishülle des LVR

Antrag 14/276 Die Linke., CDU, FDP, FREIE WÄHLER, GRÜNE, SPD B

11. Fragen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 14/277

öffentlich

Datum: 01.07.2019
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 08.07.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Sozialausschuss (ordentliches Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Wolfgang Kromer-von Baerle

Gesundheitsausschuss (ordentliches Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Wolfgang Kromer-von Baerle

Krankenhausausschuss 1 (ordentliches Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Dr. Martin Schoser

Krankenhausausschuss 1 (stellvertretendes Mitglied)

alt: Dr. Martin Schoser

neu: Bernd Krebs

Schulausschuss (stellvertretendes Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Franz Plum

Landesjugendhilfeausschuss (stellvertretendes Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Dr. Christiane Leonards-Schippers

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stellvertretendes Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Peter Hohl

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (ordentliches Mitglied)

alt: Wolfgang Kromer-von Baerle, sB

neu: Wolfgang Kromer-von Baerle

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stellvertretendes Mitglied)

alt: Jochen Naumann

neu: Bernd Dickmann

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss MdL

Vorlage Nr. 14/3430

öffentlich

Datum: 14.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Brand

Landschaftsversammlung 08.07.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation

Beschlussvorschlag:

"Herr / Frau wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Landesrätin / zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 BBO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr/Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | |
|---|------------------|----------------------|
| Produktgruppe: | | |
| Erträge: | Aufwendungen: | Personalaufwendungen |
| Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: | Auszahlungen: | Personalaufwendungen |
| Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | /Wirtschaftsplan | |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | ja |

Zusammenfassung:

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 14/3430:

Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation

I.

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 22.03.2019 hat die Verwaltung die Stelle der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation in folgender Zeitung öffentlich ausgeschrieben:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung am 30.03.2019

Bewerbungsschluss war der 17.04.2019.

II.

Aufgrund der Ausschreibung sind insgesamt 14 Bewerbungen (13 externe und 1 interne) eingegangen.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerbenden sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger*innen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

III.

Der Landschaftsausschuss gibt in dieser Personalsache (dortige Vorlage 14/3429) am 05.07.2019 einen empfehlenden Beschluss ab. Über das Ergebnis des Landschaftsausschusses wird informiert.

In Vertretung

L i m b a c h

**TOP 5 Soziale Folgen der Digitalisierung im Landschaftsverband
Rheinland
Vortrag von Herrn Rainer Imkamp, Vorsitzender der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Brühl**

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3196/1

öffentlich

Datum: 21.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsversammlung 08.07.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland und Änderung der Dienstanweisung für die
Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

1. Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit der Satzung der Anlage 1 der Vorlage-Nr. 14/3196/1 geändert.
2. Der Änderung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß der Anlage 3 der Vorlage-Nr. 14/3196/1 wird das Einvernehmen erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland ist aufgrund der mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 18.12.2018 in der Gemeindeordnung NRW veränderten Prüfungsaufgaben, der Aufhebung des § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (Vorprüfungsverpflichtung) sowie aufgrund der Weiterentwicklung der LVR-Rechnungsprüfung anzupassen. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

Die Änderung der Dienstanweisung ergibt sich ebenfalls aus geänderten Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW sowie aus der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung der LVR-Rechnungsprüfung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3196/1:

Nach empfehlenden Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.05.2019 und des Landschaftsausschusses vom 16.05.2019 hat sich seitens des LVR-Fachbereiches 02 ein rein redaktioneller Änderungsbedarf der Anlage 1 ergeben. Die Änderungen sind in der Anlage 1 in *kursiv* dargestellt.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Begründung der Vorlage Nr. 14/3196:

Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Wegen der Vielzahl der Änderungen erfolgt eine vollständige Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten Vorschriften. Die aus den Änderungen folgende Änderungssatzung ist in **Anlage 1** dargestellt.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde die rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung konkretisiert (§ 101 Abs. 2 GO NRW), die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden neu geordnet und es wurde eine neue Prüfungskategorie eingeführt („Kann“-Aufgaben gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW).

Hauptaufgabe der Rechnungsprüfung ist die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses (§ 102 GO NRW). Es folgen die weiteren Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 104 GO NRW; dies sind die gesetzlichen Pflichtaufgaben (Abs. 1), die Kann-Aufgaben (Abs. 2) und die von der Landschaftsversammlung Rheinland übertragenen Aufgaben (Abs. 3).

Nicht mehr im Aufgabenkatalog nach § 45 der Rechnungsprüfungsordnung aufgeführt wird die bisherige Vorprüfungsverpflichtung für den Landesrechnungshof, da der § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung NRW mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 aufgehoben und die entsprechende Vorschrift in der GO NRW damit gegenstandslos wurde.

Aus dem Katalog der mit der Rechnungsprüfungsordnung übertragenen Aufgaben werden Prüfungsaufgaben herausgenommen, die in der täglichen Prüfungspraxis keine Rolle mehr spielen (laufende Visa-Kontrolle von Buchungsbelegen) oder die vorrangig durch die Verwaltung selbst wahrzunehmen sind (Prüfung der Handvorschüsse).

Die Erbringung von Beratungsleistungen durch die Rechnungsprüfung als eigenständige Prüfungsleistung ist wegen des Selbstprüfungsverbotes nicht mehr Gegenstand der Aufgabenübertragung; allerdings ist sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Prüfungsleistungen oder der Beteiligung an bestimmten Projekten weiterhin möglich.

Anzupassen sind auch die Regelungen zum Inhalt des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Nach § 59 GO NRW wird vom Rechnungsprüfungsausschuss künftig kein eigener Schlussvermerk mehr erwartet, der bisher in der Übernahme des vollständigen Bestätigungsvermerkes der Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses besteht. Vielmehr muss der Schlussbericht künftig eine Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses darüber enthalten, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden oder ob Einwendungen zu erheben sind.

Ferner erfordert die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung weitere Anpassungen in der Rechnungsprüfungsordnung.

Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Änderungen sind in der als **Anlage 3** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Die Synopse beschränkt sich auf die Wiedergabe der Bestimmungen, die anzupassen oder zu ergänzen sind.

Neu aufzunehmen in die Dienstanweisung ist eine Mitwirkungspflicht der Mitarbeitenden der Rechnungsprüfung zum Ausschluss eines die Befangenheit begründenden Verhältnisses zu anderen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 101 Abs. 6 GO NRW.

Die übrigen Anpassungen betreffen organisatorische Veränderungen in der LVR-Rechnungsprüfung sowie redaktionelle Änderungen.

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland
2. Synopse zur Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der aktuellen Fassung und der geänderten Fassung
3. Synopse zur Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland in der aktuellen und der geänderten Fassung (nur bezogen auf geänderte oder neue Vorschriften)

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland

vom 08. Juli 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 729), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 08. Juli 2019 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 27. März 2009 (GV. NRW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird Absatz 2.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

c) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Rheinland“ das Wort „Dienstvorgesetzte“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird die gesetzliche Fundstelle „§ 13 Abs. 3 DSG NRW“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 DSG NRW“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfung hat für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 1 GO NRW),

| |
|--|
| 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW), |
| 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 11 GO NRW), |
| 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW), |
| 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW), |
| 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW), |
| 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und |
| 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW). |
| In die Prüfungen nach Nr. 1, 2 und 3 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. |
| (2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden: |
| 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, |
| 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 107 Absatz 2 GO NRW und |
| 3. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“ |

| |
|---|
| 3. § 6 wird wie folgt neu gefasst: |
| „§ 6 Übertragene Aufgaben |
| Der Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW weiterhin folgende Aufgaben übertragen: |
| 1. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, |
| 2. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte, |
| 3. die Prüfung der Verwendung von Finanzmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Finanzmittelgeberin/der Finanzmittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt, |
| 4. Durchführung von Beratungen soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben oder der Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.“ |
| 4. In § 7 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz angefügt: |
| „(2) Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.“ |
| 5. § 8 wird aufgehoben. |
| 6. In § 9 werden der Überschrift die Worte „Aufklärungen und Nachweise“ hinzugefügt und hinter dem bisher einzigen Satz werden folgende Sätze angefügt: |
| „Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.“ |
| 7. § 11 wird mit seinem Wortlaut § 8. |
| 8. § 12 wird mit seinem Wortlaut § 11. |

| |
|--|
| 9. § 13 wird § 12 und Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: |
| „Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.“ |
| 10. § 14 wird mit seinem Wortlaut § 13. |
| 11. § 15 wird aufgehoben. |
| 12. § 16 wird mit seinem Wortlaut § 14 und folgender Absatz 3 wird angefügt: |
| „(3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung - ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung - zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen. Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.“ |
| 13. § 17 wird mit seinem Wortlaut § 15. |
| 14. § 18 wird mit seinem Wortlaut § 16 und wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „durch Erteilung eines Schlussvermerkes“. |
| b) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden.“ |
| c) In Absatz 7 werden die Worte „der Eröffnungsbilanz und“ gestrichen. |

| | |
|---|--|
| 15. § 19 wird § 17 und wie folgt geändert: | |
| a) Absatz 2 entfällt. | |
| b) Absatz 1 wird als einziger Satz wie folgt gefasst: „Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“ | |
| Artikel II | |
| Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. | |
| Köln, den 08. Juli 2019 | |
| Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland | Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland |
| Anne Henk-Hollstein | Ulrike Lubek |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|---|--------------------------------|
| <p>Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 28. September 2001</p> <p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750)* beschlossen:</p> | <p>Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 28. September 2001, <i>zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juli 2019</i></p> <p>Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750) beschlossen:</p> | <p>redaktionelle Ergänzung</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|---|---|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält eine Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Rechnungsprüfung werden von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung Rheinland in einer Dienstanweisung festgelegt.</p> | | <p>Wie bisher.</p> |
| <p>§ 2 Rechtliche Stellung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.</p> | <p>§ 2 Rechtliche Stellung</p> <p><i>(1) Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</i></p> | <p>Die nachfolgend aufgeführten Änderungen, die sich aus den Regelungen der GO NRW ergeben, gelten jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO.</p> <p>§ 101 Abs. 2 GO NRW betont an erster Stelle die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung und geht über den bisherigen Regelungsinhalt des § 2 Abs. 2 RPO hinaus.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|--|---|
| <p>(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p> | <p>(2) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p> | <p>Abs. 1 wird inhaltlich unverändert Abs. 2.</p> <p>Sprachliche Anpassung.</p> <p>Abs. 4 inhaltlich unverändert, lediglich Anpassung der Fundstelle im geänderten Datenschutzgesetz NRW.</p> |
| <p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.</p> <p>(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines</p> | <p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.</p> <p>(2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines</p> | <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|--------------------|
| <p>Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.</p> | <p>Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.</p> | |
| <p>§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer</p> <p>Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p> | <p>§ 4 Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer</p> <p>Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.</p> | <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>§ 5 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses, 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, | <p>§ 5 Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 1 GO NRW), 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW), 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 11 GO NRW), 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 | <p>Die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wurden in der GO NRW neu geordnet. In der RPO werden sie in der Reihenfolge der gesetzlichen Fundstellen in dem Umfang benannt, der für die LVR-Rechnungsprüfung (noch) relevant ist (Anpassung an örtliche Erfordernisse).</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p> <p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,</p> <p>8. die Prüfung von Vergaben.</p> | <p>Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),</p> <p>5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),</p> <p>6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),</p> <p>7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung,</p> <p>7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und</p> | <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Entfällt. § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW sieht die Aufgabe zwar weiterhin vor. Die Verpflichtung ist jedoch mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 für das Land NRW durch Aufhebung des § 100 Abs. 4 LHO NRW entfallen.</p> <p>Inhaltlich wie bisher, neue Fundstelle in der GO NRW.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|---|--|
| <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p> | <p>8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).</p> <p>In die Prüfungen nach Nr. 1, 2 und 3 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.</p> <p>(2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden:</p> <p>1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,</p> <p>2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigen-</p> | <p>Zusätzlich gesetzlich fixierte Aufgabe, die schon seit Jahren durch die LVR-Rechnungsprüfung im Rahmen risikoorientierter Rechnungsprüfung wahrgenommen wird.</p> <p>Die gesetzliche Vorschrift gilt für alle unter den Ziffern 1 – 3 genannten Abschlussprüfungen.</p> <p>Entfällt, da die Aufgabe für die LVR-Rechnungsprüfung nicht mehr relevant ist.</p> <p>Neue Aufgabenkategorie („Kann“-Prüfungsaufgaben), die mit der geänderten GO NRW eingeführt wurde.</p> <p>Bisher als übertragene Aufgabe ausgewiesen.</p> <p>Zusätzlich fixierte Aufgabe, die schon seit Jahren durch die LVR-Rechnungsprüfung im</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|--|---|
| | <p><i>betriebe und anderer Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 107 Absatz 2 GO NRW und</i></p> <p><i>3. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</i></p> | <p>Rahmen umfassender Rechnungsprüfung (keine prüfungsfreien Räume) wahrgenommen wird.</p> <p>Bisher als übertragene Aufgabe ausgewiesen.</p> |
| <p>§ 6 Übertragene Aufgaben</p> <p>Der Rechnungsprüfung werden weiterhin übertragen:</p> <p>1. das Recht zur Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung des Landschaftsverbandes Rheinland und an die Finanzbuchhaltungen seiner Sonder-</p> | <p>§ 6 Übertragene Aufgaben</p> <p>Der Rechnungsprüfung werden <i>gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW</i> weiterhin folgende Aufgaben übertragen:</p> <p><i>1. das Recht zur Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung des Landschaftsverbandes Rheinland und an die</i></p> | <p>Angabe der neuen Fundstelle in der GO NRW.</p> <p>Entfällt, da diese Aufgabe in der Prüfungspraxis insbesondere durch die automatisierte Verarbeitung von Buchungsbelegen keine Rolle mehr spielt.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>vermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der Rechnungsprüfung (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),</p> <p>2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p> <p>3. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,</p> <p>4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung der Sondervermögen mit abzustellen ist,</p> <p>5. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als</p> | <p>Finanzbuchhaltungen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der Rechnungsprüfung (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle);</p> <p>1. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,</p> <p>3. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,</p> <p>4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung der Sondervermögen mit abzustellen ist;</p> <p>5. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als</p> | <p>Ziffer 2 wird Ziffer 1.</p> <p>Ziffer 3 wird Ziffer 2 und die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsgeschäfte können aus der Aufgabenübertragung entfallen, da sie bereits Gegenstand der „Kann-Aufgaben“ nach § 104 Abs. 2 GO NRW sind.</p> <p>Die bisherigen Ziffern 4 und 5 entfallen. Die bisher unter den Ziffern 4 und 5 aufgeführten Aufgaben sind vom Gesetzgeber als gesetzliche „Kann-Aufgaben“ ausgewiesen worden (siehe Neufassung § 5 Abs. 2 RPO) und bedürfen nicht mehr einer gesonderten Aufgabenübertragung.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung der Handvorschüsse der Dienststellen am Standort Köln-Deutz,</p> <p>7. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Fördermittelgeberin/der Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,</p> <p>8. Durchführung von Beratungen zu prüfungsrelevanten Themen, Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.</p> | <p>Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,</p> <p>6. die Prüfung der Handvorschüsse der Dienststellen am Standort Köln-Deutz,</p> <p>3. die Prüfung der Verwendung von Finanzmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Finanzmittelgeberin/der Finanzmittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt.</p> <p>4. Durchführung von Beratungen soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben oder der zu prüfungsrelevanten Themen, Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung</p> | <p>Entfällt, da die Prüfung der Handvorschüsse seit Jahren Verwaltungsaufgabe ist.</p> <p>Ziffer 7 wird Ziffer 3; Ausweitung der Aufgabenstellung auf alle Finanzmittel, die der LVR zweckgebunden als Förderung oder im Erstattungsweg (z. B. Grundsicherung) empfängt.</p> <p>Ziffer 8 wird Ziffer 4. Einschränkung der Beratungsaufgaben, da die Durchführung eigenständiger Beratungsleistungen neben den Prüfungsaufgaben wegen des Selbstprüfungsverbotes seit der Organisationsuntersuchung 2011 nicht mehr Teil des Aufgabenkataloges ist. Beratungen werden nur im Zusammenhang mit</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| | dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet. | Prüfungen oder prüferischen Projektbegleitungen vorgenommen. |
| <p>§ 7 Auftragserteilung</p> <p>Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Betriebsausschüsse und die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.</p> | <p>§ 7 Auftragserteilung</p> <p>(1)Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Betriebsausschüsse und die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.</p> <p>(2)Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den</p> | <p>Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1; inhaltlich wie bisher.</p> <p>Aufnahme der neuen gesetzlichen Regelung in die RPO, um den Gesamtumfang möglicher Auftragserteilungen an die Rechnungsprüfung abzubilden.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|---|--|
| | <i>zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.</i> | |
| <p>§ 8 Vorprüfung</p> <p>Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> | <p>§ 8 Vorprüfung</p> <p>Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.</p> | <p>Entfällt.</p> <p>Die GO NRW enthält diese Aufgabe zwar nach der letzten Änderung noch als Pflichtaufgabe, sie ist jedoch durch Aufhebung des § 100 Abs. 4 LHO NRW weggefallen.</p> |
| | <p>§ 8 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte</p> <p>Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.</p> | <p>Der bisherige § 11 wird § 8. Systematisch passt er sich an dieser Stelle besser ein, da er den Abschluss der Regelungen zu den Aufgaben und Aufträgen der Rechnungsprüfung bildet. Im Übrigen wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|---|
| | | |
| <p>§ 9 Auskunftsrecht</p> <p>Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte.</p> | <p>§ 9 Auskunftsrecht, Aufklärungen und Nachweise</p> <p>Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte. <i>Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.</i></p> | <p>Der neue Satz 2 entspricht § 104 Abs. 5 Satz 1 GO NRW. Der neue Satz 3 greift die für die Jahres- und Gesamtabchlussprüfung getroffene Regelung des § 102 Abs. 7 Satz 2 GO NRW auf. Für diese Prüfungen sind der Rechnungsprüfung bereits vor Aufstellung der Abschlüsse auf Verlangen entsprechende Nachweise und Aufklärungen zu erbringen, soweit dies für die Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur sorgfältigen risiko- und nutzenorientierten Klärung eines Prüfungsbedarfs oder zur Vorbereitung der unterjährigen Prüfungen ist die Einholung entsprechender Aufklärungen und Nachweise unerlässlich.</p> |
| <p>§ 10 Aktenvorlage- und Zutrittsrecht</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen</p> | <p>§ 10 Aktenvorlage- und Zutrittsrecht</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen</p> | <p>Wie bisher.</p> <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>– auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewähren.</p> <p>(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p> <p>(4) Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.</p> | <p>– auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewähren.</p> <p>(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p> <p>(4) Die Leitungskräfte und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.</p> | <p>Wie bisher.</p> <p>Wie bisher.</p> <p>Vervollständigung des Personenkreises, der sich auszuweisen hat.</p> |
| <p>§ 11 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte</p> <p>Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte</p> | <p>§ 11 Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte</p> <p>Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf</p> | <p>§ 11 wird § 8. Begründung siehe dort.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.</p> | <p>Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.</p> | |
| <p>§ 12 Arbeitsgrundlagen</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen</p> | <p>§ 11 Arbeitsgrundlagen</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen</p> | <p>§ 12 wird § 11. Im Übrigen wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| <p>benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.).</p> <p>Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu</p> | <p>benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.).</p> <p>Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu</p> | |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---------------|
| <p>stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfung sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden. <p>Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.</p> <p>(4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten</p> | <p>stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfung sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden. <p>Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.</p> <p>(4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten</p> | |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.</p> | <p>sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.</p> | |
| <p>§ 13 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.</p> | <p>§ 12 Organisatorische Maßnahmen</p> <p>Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern Stellung nehmen kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.</p> | <p>§ 13 wird § 12.</p> <p>Sprachliche Richtigstellung.</p> <p>Die Vorlage einer Stellungnahme der Rechnungsprüfung ist im Aufbau und Inhalt nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>§ 14 Zusammenarbeit mit der Innenrevision</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und -durchführung einbezogen werden können.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.</p> | <p>§ 13 Zusammenarbeit mit der Innenrevision</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und -durchführung einbezogen werden können.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.</p> | <p>§ 14 wird § 13. Im Übrigen wie bisher.</p> |
| <p>§ 15 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Bedienstete</p> <p>Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftenproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten</p> | <p>§ 15 Verfügungs- und vertretungsberechtigte Bedienstete</p> <p>Der Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftenproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten</p> | <p>Entfällt. Die Rechnungsprüfung hat bei der letzten Überarbeitung der Unterschriftenordnung des LVR 2017 auf die Regelung verzichtet, jeweils entsprechende Benachrichtigungen zu erhalten, da bei anstehenden Prüfungen</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|--|
| <p>Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.</p> | <p>berechtigten Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.</p> | <p>auf die aktuellen Unterlagen zurückgegriffen wird, die bei den Geschäftsleitungen vorgehalten werden.</p> |
| <p>§ 16 Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen.</p> <p>(2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes</p> | <p>§ 14 Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen.</p> <p>(2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes</p> | <p>§ 16 wird § 14.</p> <p>Wie bisher.</p> <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben.</p> | <p>Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben.</p> <p>(3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung - ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung - zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte des LVR ist hierüber vorab zu informieren. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen.</p> | <p>Die Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge und die Korrespondenz erfolgt überwiegend unter Nutzung der IT-Technologie des LVR und der durch den LVR bereitgestellten Hardware. Der Zugriff auf vollständige Daten zum Zwecke der Überprüfung ist der Verwaltung, der Rechnungsprüfung und ggf. auch den Ermittlungsbehörden nur möglich, wenn bei einem begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten der Zugang zu Hard- und Software den Personen, die ggf. im Blickpunkt der Überprüfungen stehen, bis zur Klärung der Sachverhalte verwehrt wird.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| | <p><i>Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.</i></p> | |
| <p>§ 17 Unterrichtungspflicht</p> <p>Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.</p> | <p>§ 15 Unterrichtungspflicht</p> <p>Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.</p> | <p>§ 17 wird § 15. Im Übrigen wie bisher.</p> |
| <p>§ 18 Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende</p> | <p>§ 16 Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende</p> | <p>§ 18 wird § 16.</p> <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Direktorin/dem Direktor des Landschafts-</p> | <p>Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Direktorin/dem Direktor des Landschafts-</p> | <p>Wie bisher.</p> <p>Wie bisher, obwohl die bisherige gesetzliche Regelung aus § 101 Abs. 2 GO NRW entfallen ist. Es wird jedoch ein wichtiger</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>verbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Absatz 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentswurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.</p> | <p>verbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Absatz 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentswurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.</p> | <p>Prozess beschrieben, der selbstverständlich auch künftig eingehalten werden sollte.</p> |
| <p>(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.</p> | <p>(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.</p> | <p>Wie bisher.</p> |
| <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des</p> | <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des</p> | <p>In der Praxis hat der Rechnungsprüfungsausschuss bisher den vollständigen Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>Lageberichtes durch Erteilung eines Schlussvermerkes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.</p> <p>(6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu</p> | <p>Lageberichtes durch Erteilung eines Schlussvermerkes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden. Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.</p> <p>(6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu</p> | <p>zum Jahresabschluss und zum Lagebericht als eigenen Schlussvermerk übernommen. Aufgrund der Neuformulierung des § 59 GO NRW ist dies so nicht mehr erforderlich. Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt im Beratungswege unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung und endet nach dieser Beratung nicht mehr mit einer Übernahme des Bestätigungsvermerkes der Rechnungsprüfung als eigenem Schlussvermerk, sondern mit einer Erklärung, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden oder ob Einwendungen zu erheben sind. Der Jahresbericht der Rechnungsprüfung bildet dabei wie bisher ein wichtiges ergänzendes Prüfungsdokument.</p> <p>Wie bisher.</p> |

| aktuelle Fassung | geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterungen |
|---|--|---|
| <p>prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p> | <p>prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p> | <p>Die Eröffnungsbilanz des LVR wurde bereits geprüft; die gesetzliche Frist für eine nachträglich mögliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist abgelaufen.</p> |
| <p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 916) aufgehoben.</p> | <p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 21. August 1980 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 916) aufgehoben.</p> | <p>§ 19 wird § 17 sowie redaktionelle Änderung.</p> |

**Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des
Landschaftsverbandes Rheinland (Auszug)**

Anlage 3

| Aktuelle Fassung | Geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterung |
|--|--|--|
| <p>§ 2 Abteilungsleitungen und Prüfungsleitungen</p> <p>(1) Nach dem Geschäftsverteilungsplan unterstehen den Abteilungsleitungen jeweils mehrere Prüfungsleitungen, diese umfassen jeweils mehrere Arbeitsgebiete.</p> <p>(2) Die Abteilungsleitungen sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Abteilungen verantwortlich.</p> <p>(3) Die Prüfungsleitungen sind neben ihrer Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Prüfungsgebiete verantwortlich.</p> | <p>§ 2 Stabsstellen, Abteilungsleitungen und Prüfungsgruppenleitungen</p> <p>(1) Der Leitung der Rechnungsprüfung sind nach dem Geschäftsverteilungsplan die Prüfungsgruppe „IT-Prüfung“ und das Arbeitsgebiet „Datenanalyse“ als Stabsstellen zugeordnet. Die Prüfungsgruppe „IT-Prüfung“ untersteht einer Prüfungsgruppenleitung.</p> <p>(2) Nach dem Geschäftsverteilungsplan unterstehen den Abteilungsleitungen jeweils mehrere Prüfungsgruppenleitungen, denen jeweils mehrere Arbeitsgebiete zugeordnet sind.</p> <p>(3) Die Abteilungsleitungen sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Abteilungen verantwortlich.</p> <p>(4) Die Prüfungsgruppenleitungen sind neben ihrer Tätigkeit als Prüferin bzw. Prüfer für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung sowie die Koordinierung der Arbeiten ihrer Prüfungsgebiete verantwortlich.</p> | <p>Anpassung an neue bzw. veränderte Organisationsstrukturen und Funktionsbezeichnungen</p> <p>Anpassung an neue bzw. veränderte Organisationsstrukturen und Funktionsbezeichnungen</p> <p>Absatz 1 wird Absatz 2, Anpassung an veränderte Funktionsbezeichnung sowie redaktionelle Anpassung.</p> <p>Absatz 2 wird mit unverändertem Wortlaut Absatz 3.</p> <p>Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 angehängt sowie Anpassung an veränderte Funktionsbezeichnung.</p> |

| Aktuelle Fassung | Geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterung |
|------------------|--|---|
| | <p>§ 4 Ausschluss der Befangenheit</p> <p>(1) Besteht zwischen der Leitung der Rechnungsprüfung und dem in § 101 Abs. 6 GO NRW bestimmten Personenkreis ein die Befangenheit begründendes Verhältnis, so hat sie dies unverzüglich der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland mitzuteilen. Falls dies die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, hat die Mitteilung gegenüber der Ersten Landesrätin/dem Ersten Landesrat zu erfolgen.</p> <p>(2) Besteht zwischen anderen Bediensteten der Rechnungsprüfung mit Prüfungsaufgaben und dem in § 101 Abs. 6 GO NRW bestimmten Personenkreis ein die Befangenheit begründendes Verhältnis, haben sie dies unverzüglich der Leitung der Rechnungsprüfung mitzuteilen.</p> | <p>Die neue Vorschrift regelt die aus § 101 Abs. 6 GO NRW erwachsenden Mitwirkungspflichten der Bediensteten der Rechnungsprüfung, durch die die Dienstvorgesetzten zeitnah und zuverlässig Kenntnis von den Sachverhalten erhält, die dienstliche Maßnahmen auslösen können, um die Befangenheit begründende Personalkonstellationen aufzulösen.</p> |
| §§ 4 - 7 | §§ 5 - 8 | <p>Durch Einschub des neuen § 4 verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen entsprechend.</p> |

**Synopse aktuelle und geänderte Fassung der Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des
Landschaftsverbandes Rheinland (Auszug)**

Anlage 3

| Aktuelle Fassung | Geänderte Fassung (Änderungen sind kursiv und fett geschrieben) | Erläuterung |
|---|---|--|
| <p>§ 8 Prüfungsausweis</p> <p>Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer erhält einen Prüfungsausweis mit Lichtbild.</p> | <p>§ 9 Prüfungsausweis</p> <p>Die Leitungskräfte und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung erhalten einen Prüfungsausweis mit Lichtbild.</p> | <p>§ 8 wird § 9. Anpassung an § 10 Abs. 4 RPO.</p> |
| <p>§ 9</p> | <p>§ 10</p> | <p>Durch Einschub des neuen § 4 verschiebt sich § 9 auf § 10.</p> |
| <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung Rheinland hat dieser Dienstanweisung am 27.März 2009 zugestimmt. Sie tritt mit Erlass durch den LVR-Direktor bzw. die LVR-Direktorin sofort in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung vom 23. Juli 2008 aufgehoben.</p> | <p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Landschaftsversammlung Rheinland hat dieser Dienstanweisung am 08.07.2019 zugestimmt. Sie tritt mit Erlass durch den LVR-Direktor bzw. die LVR-Direktorin sofort in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung vom 28. Oktober 2009 aufgehoben.</p> | <p>Durch Einschub des neuen § 4 verschiebt sich § 10 auf § 11. Aktualisierung der Daten.</p> |

Vorlage Nr. 14/3440

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 05.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsversammlung | 08.07.2019 | Beschluss |
| Kommission Europa | 18.09.2019 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 20.09.2019 | Kenntnis |
| Schulausschuss | 23.09.2019 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Satzung der LVR-Europa-Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Der Satzung für die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3440 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja | |

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Zur Umsetzung des Beschlusses aus Vorlage Nr. 14/3006 ist gemäß Vorlage Nr. 14/3440 eine Satzung über die LVR-Europa-Projektförderung (LVR-Europa-Projektfördersatzung) entwickelt worden, die durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 08.07.2019 beschlossen werden soll, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses durch die Landschaftsversammlung, wurden dem Landschaftsausschuss bereits in seiner Sitzung am 05.07.2019 die LVR-Europa-Projektförderrichtlinien (Vorlage Nr. 14/3443) zum Beschluss vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3440:

Satzung über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Europa-Projektfördersatzung)

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum, fördert der Landschaftsverband Rheinland ab dem Haushaltsjahr 2019 auf freiwilliger Basis Projekte/Maßnahmen, die zu diesem Ziel beitragen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat hierzu die vorliegende Satzung erarbeitet, die die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Förderung bilden soll. Ferner hat der LVR auf Basis dieser Satzung Förderrichtlinien (Vorlage-Nr. 14/3443) erarbeitet. Kernpunkte der Richtlinien sind unter anderem die formellen Voraussetzungen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Verwendung der Mittel und das Nachweisverfahren.

Der Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigelegt.

In Vertretung

H ö t t e

**Satzung
über die Europa-Projektförderung durch den Landschaftsverband Rheinland
(LVR-Europa-Projektförderungssatzung)**

vom 08. Juli 2019

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In Ansehung der Verpflichtung des LVR zur Mitwirkung am europäischen Integrationswerk und der eigenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 lit. A LVerbO im Hinblick auf Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten hat sich der LVR durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14.12.2018 zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum bekannt.

Ziel der LVR-Europa-Projektförderung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum.

Die LVR-Europa-Projektförderung leistet im Sinne eines „Seed Money Fonds“ einen monetären Beitrag zur niederschweligen Unterstützung von (ehrenamtlichem) Kooperationsengagement, das geeignet ist, die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen als LVR-relevante Zielgruppen im (ost-)europäischen Raum kurz-, mittel oder langfristig zu verbessern.

§ 1

LVR-Mitglieds Körperschaften, selbstständigen öffentlichen Einrichtungen, operativ tätigen Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes), eingetragenen Vereinen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Privatpersonen mit einem (ehrenamtlichen) Kooperationsengagement und Sitz/Ursprung im Rheinland sowie vergleichbaren Institutionen und Projektträgern aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturraum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.), die die Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Antrag eine LVR-Europa-Projektförderung gemäß der o. g. Richtlinien gewährt.

§ 2

Die Förderung soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere psychisch kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum beitragen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinie) wird die EU-Projektförderung als zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 25.000 € für ein Haushaltsjahr gewährt. Vorgesehen ist, diesen jährlichen Maximalbetrag auf mehrere Projekte/Maßnahmen aufzuteilen.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung der LVR-Europa-Projektförderung bestimmen sich nach den jeweils gültigen „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien).

§ 4

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Europa-Projektfördermittel werden gemäß der „Richtlinien für die Europa-Projektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland“ (LVR-Europa-Projektförderrichtlinien) von den Antragsstellenden zurückgefordert.

§ 5

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de in Kraft.

Köln, 08. Juli 2019

H e n k – H o l l s t e i n
Vorsitzende der
Landschaftsversammlung
Rheinland

L u b e k
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Vorlage Nr. 14/3371

öffentlich

Datum: 06.06.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau von Berg

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Landesjugendhilfeausschuss | 19.06.2019 | empfehlender Beschluss |
| Sozialausschuss | 25.06.2019 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 05.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsversammlung | 08.07.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | | |
|---|-----------------------------------|-------|
| Produktgruppe: | PG 017, PG 074, PG 086 | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan | |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | keine |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | |

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.

Das Ausführungsgesetz eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, dass die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe sowie als überörtliche Träger der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Wegen dieser rechtlichen Änderungen muss die bisherige LVR-Sozialhilfesatzung durch eine Heranziehungssatzung Soziales ersetzt werden.

Die nachstehenden Regelungsvorschläge sind mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe einvernehmlich abgestimmt.

Eine Heranziehung ist für folgende Zuständigkeiten beabsichtigt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3371

I. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz regelt das Land NRW die Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe (Artikel 1 des Gesetzes) und die des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Artikel 2 und 3 des Gesetzes).

Mit diesem Ausführungsgesetz werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Grundsatz zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Mit Artikel 3 des AG-BTHG bestätigt das Land NRW zudem größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger.

Das Ausführungsgesetz sieht gleichzeitig nicht wie bisher ein Delegationsrecht der Landschaftsverbände auf die Kommunen vor. Vielmehr eröffnet es die Möglichkeit, die örtliche Ebene „heranzuziehen“. Das Ausführungsgesetz bestimmt zudem, dass die Heranziehung im Benehmen mit den Heranzuziehenden zu erfolgen hat.

II. Vorgehensweise zur Benehmensherstellung

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet.

Eine Unterarbeitsgruppe hat von September bis Dezember 2018 gemeinsame Vorschläge für eine mögliche Heranziehung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden allen Mitgliedskörperschaften durch die Übersendung der Protokolle zeitnah zur Verfügung gestellt.

Ferner wurde den Mitgliedskörperschaften am 25.02.2019 das Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe vorgestellt.

Im Anschluss wurde die offizielle Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften eingeleitet.

So erfolgte am 08.04.2019 eine Vorstellung der beabsichtigten Heranziehung in der Tagung der rheinischen Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten und am 17.05.2019 in der Sozialamtsleitertagung.

Ferner erfolgte am 03.06.2019 eine Informationsveranstaltung zum BTHG für die Kreise, kreisfreien Städte aber auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in der nochmals die Heranziehungssatzung vorgestellt wurde.

Bedenken gegen die vorgestellte Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR wurde im Rahmen des Benehmensverfahrens nicht vorgetragen.

III. Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte

Die Heranziehungssatzung folgt dem Leitgedanken des BTHG, „Hilfen aus einer Hand“. Leitgedanke für die Satzung ist daher, dass der LVR so wenig wie möglich von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch macht. Die Heranziehung soll der Ausnahmefall sein.

Insofern sieht die zum Beschluss vorliegende Heranziehungssatzung lediglich für folgende drei Regelungsbereiche eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte vor:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

Folgende Gründe haben die Entscheidung für eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch den LVR geprägt:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst

Die Landschaftsverbände sind künftig zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort.

Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden.

2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren

Der LVR möchte auch für diesen Personenkreis die ihm vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeit übertragenen Verantwortung, für die betroffenen Menschen mit Behinderungen eine passgenaue Hilfeleistung zu gewährleisten, gerecht werden. Hier sieht der LVR mögliche Synergien mit den Leistungen der Eingliederungshilfe.

In der Unterarbeitsgruppe hat sich der LVR daher für eine eigene Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen.

Im Rahmen der Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften sollte eine Übernahme der Bearbeitung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen durch den LVR davon abhängig gemacht werden, dass die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld für diese Fälle ebenfalls auf die Landschaftsverbände verlagert wird. Diese liegt derzeit vollumfänglich bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Hierdurch sollte der Aufbau von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vermieden werden. Eine durchgeführte Abfrage der Kommunalen Spitzenverbände bei seinen Mitgliedskörperschaften hat jedoch ergeben, dass diese sich gegen eine Zuständigkeitsänderung beim Pflegewohngeld aussprechen.

Der LVR beabsichtigt daher, die örtlichen Träger entsprechend deren Votum auch für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen heranzuziehen. Um hier aber seiner vom Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, beabsichtigt der LVR, sich die Bearbeitung von einzelnen noch zu definierenden Fallgestaltungen vorzubehalten. Eine entsprechende Regelung erfolgt in den Richtlinien zur Heranziehungssatzung.

3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde

Zur Vermeidung von Versorgungslücken im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel erscheint zur Gestaltung des Übergangs eine befristete Heranziehung zumindest für die laufenden Bestandsfälle, in denen die Leistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte bereits bewilligt sind, notwendig und sinnvoll. Dementgegen sollen alle Neufälle, in denen die Leistungsberechtigten ab 1.1.2020 einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen beantragen, unmittelbar beim LVR bearbeitet werden.

Es erfolgt hier lediglich eine befristete Heranziehung, um die Folgen des Zuständigkeitswechsels für die betroffenen Leistungsberechtigten und ihre Eltern möglichst gering zu halten.

In § 2 der Heranziehungssatzung wird neu vorgesehen, dass die Kreise per Satzung ihre kreisangehörigen Gemeinden bei den durch den LVR übertragenen Aufgaben ebenfalls heranziehen können. Dies bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung des LVR.

Hiermit möchte der LVR den Kreisen ermöglichen, im Falle einer Heranziehung eigener Aufgaben auch die ihnen übertragenen Aufgaben mit zu regeln und so eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu gewährleisten, ohne dass hierzu die Heranziehungssatzung des LVR eine Veränderung erfahren muss. Eine solche

Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Doppelstrukturen in der Bearbeitung vor Ort.

Die herangezogenen örtlichen Träger können wie bisher für die ihnen übertragenen Aufgaben die tatsächlichen Kosten der Leistung mit dem Landschaftsverband Rheinland summarisch abrechnen.

IV. Umsetzung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen durch das BTHG, insbesondere der erstmaligen Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es einer neuen Heranziehungssatzung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dies ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX n.F., der die Leistungen der Eingliederungshilfe neu regelt. Die vorherige Sozialhilfe-Satzung verliert insofern ihre Gültigkeit.

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung spricht. Sie steht in Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des
Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
-Heranziehungssatzung Soziales-**
vom ...

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 08.07.2019 auf der Grundlage des § 6 der Landschaftsverbandsordnung¹ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Heranziehung

Der Landschaftsverband Rheinland als Eingliederungshilfeträger und überörtlicher Träger der Sozialhilfe macht von den Ermächtigungen in § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen² und in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen³ Gebrauch und zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung folgender Aufgaben heran:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst⁴,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren⁵,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung⁶ und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung⁷ bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

² Verkündet als Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414).

³ Vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt Seite 460).

⁴ Im Sinne des § 83 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 113 Abs. 2 Nr. 7 (ab 01.01.2020 in Kraft tretend) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁵ Als „Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ im Sinne des § 2 a Absatz 1 Nr. 1 a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)-Sozialhilfe-für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020 (GV.NRW. Seite 414, berichtigt 460).

⁶ Im Sinne des § 46 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁷ Im Sinne des § 79 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473) durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V oder Praxen.

§ 2

Weitere Heranziehung

Die Kreise können mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland durch Satzung kreisangehörige Gemeinden ihrerseits zur Durchführung der Aufgaben, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, heranziehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse für die Aufgabenerfüllung sachdienlich ist.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die kreisangehörigen Gemeinden dann entsprechend.

§ 3

Vorbehalt im Einzelfall

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1 und 2 getroffenen Regelungen, die Bearbeitung in Einzelfällen selbst durchzuführen.

Er kann zudem eine herangezogene Gebietskörperschaft schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Einzelfällen über Anträge auf Eingliederungshilfe zu entscheiden.

§ 4

Entscheidung im eigenen Namen

Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben dann im eigenen Namen und machen die Ansprüche des Landschaftsverbandes Rheinland gegen die Leistungsberechtigten und Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadenersatzansprüche.

§ 5

Kosten

Der Landschaftsverband Rheinland erstattet den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten.

Entstandene Prozesskosten werden erstattet. Auf Antrag leistet der Landschaftsverband Rheinland auch Rechtsbeistand.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch⁸ und § 98 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch⁹.

Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die örtliche Zuständigkeit, wenn diese zwischen Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden streitig ist.

§ 7

Richtlinien und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Landschaftsverband Rheinland Richtlinien.

Er darf die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Körperschaften jederzeit, auch anlassunabhängig prüfen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 14.12.2016¹⁰ außer Kraft.

Köln, den

Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung

H e n k - H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

⁸ Vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I, Seite 473).

⁹ Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022), in der Fassung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I, Seite 530).

¹⁰ GV.NRW.2017, Seite 235.

Vorlage Nr. 14/3301

öffentlich

Datum: 22.05.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Hensen

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Sozialausschuss | 25.06.2019 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 05.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsversammlung | 08.07.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Erlass von Prüfungsordnung und Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung"

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Berufsbildungsausschuss am 12.07.2018 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3301 wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/3036 hat die Verwaltung der politischen Vertretung die neu erlassene Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) zur Kenntnis gegeben und zu deren Umsetzungsstand im Rheinland informiert.

Die Ordnungen zur Durchführung der GFABPrV sind nunmehr mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW abgestimmt und stehen nun zur Veröffentlichung an.

Bezüglich der Gebührenordnung wird um Beschlussfassung gebeten.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3301:

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe führen seit dem Jahr 2006 als zuständige Stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss **„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (in Werkstätten für behinderte Menschen)“** durch.

Die bisherige Fortbildungsordnung aus dem Jahr 2001 wurde zum 01.01.2017 durch die **Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV)** vom 13.12.2016 abgelöst. ([Anlage 3](#))

Mit der **Vorlage 14/3036** hat die Verwaltung am 27.11.2018 zum Umsetzungsstand der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV) vom 13.12.2016 informiert. Auf diese Vorlage wird Bezug genommen.

Die sich zum Zeitpunkt der Vorlage noch im Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) befindlichen Ordnungen zur Durchführung der GFABPrV in Nordrhein-Westfalen

- **Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen** und
- **Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen**

sind nun abgestimmt.

Die am 12.07.2018 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) am 05.11.2018 durch das MAGS genehmigt. Beide Neuordnungen stehen nun zur Veröffentlichung an.

Da der zur Beschlussfassung anstehenden Gebührenordnung Satzungsqualität zukommt, ist die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) LVerbO gegeben; die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung. Hierbei handelt es sich um eine gemeinsame Gebührenordnung der beiden Landschaftsverbände.

Weiterhin hat das MAGS im Dezember 2018 zur Kenntnis gegeben, dass am 06.11.2018 die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HWO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft getreten ist ([Anlage 4a/b](#)).

Die Landschaftsverbände sind demnach auch zukünftig zuständige Stellen zur Durchführung der Prüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss, der nach der Neuordnung nun „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ heißt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten
Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in
Nordrhein-Westfalen**

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 56 Absatz 1, des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juli 2018 erlassen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die nachfolgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909):

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 - Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Abschnitt 3 - Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5 - Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung führen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als zuständige Stellen zum Nachweis der in § 3 Arbeits- und Berufsausbildungsfortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Fortbildungsprüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ durch.
- (2) Für die Durchführung und die Abnahme der Fortbildungsprüfung sowie der einzelnen Prüfungsbestandteile errichten die zuständigen Stellen Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, in der Regel aus nicht mehr als sechs Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft des Fortbildungsinstituts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für

die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Vertretungen der Leistungserbringer in Nordrhein-Westfalen, zum Beispiel der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen berufen.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Die Berufung der Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der Fortbildungseinrichtung.

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(9) Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.

(0) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(1) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,

2. Ehegatten,

3. eingetragene und nicht eingetragene Lebenspartner,

4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,

5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

8. Geschwister der Eltern und

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen

Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Sofern ein Prüfling bei einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt ist, dürfen dem Prüfungsausschuss keine dortigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder fehlendem Einvernehmen gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen und dem Prüfungsausschuss.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Anmeldefrist, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsprüfungen sowie die Höhe der Prüfungsgebühr in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt, spätestens jedoch einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in § 2 und § 11 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüflinge

- 1) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direktunterricht teilgenommen hat,
- 2) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbständig tätig ist oder
- 3) seinen oder ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung erfüllt, die nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Nachweise erbracht und die Gebühren nach § 11 entrichtet hat.

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Den Prüflingen ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn bereits eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind den Prüflingen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 3 **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Die Inhalte der Fortbildungsprüfung richten sich nach §§ 3 bis 10 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 8 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

§ 14

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen und Vorschlägen der Fortbildungsinstitute die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle sowie Vertretende der Bundesagentur für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen mit Zustimmung des Prüflings als Gäste zulassen.
- (3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Projektpräsentation und das damit verbundene Fachgespräch werden unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfungsaufgabe regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Der Prüfung muss der schriftlichen Abschlussarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit handschriftlicher Unterschrift versehene Versicherung beifügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und lediglich die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von dem Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder des vorsitzenden Mitglieds gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(5) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

–Der Prüfling hat sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Fortbildungsprüfung über den Prüfungsablauf, insbesondere die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch geleistet, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Wer durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, ist von der Prüfung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg ein Rücktritt erklärt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 4 **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 21 **Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen gemäß § 9 befreit worden ist, außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Gesamtergebnis fest. Ob die Prüfung bestanden ist, richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung.

(2) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhalten der Prüfling von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.

(2) Das erste Zeugnis enthält

- 1) die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe des anerkannten Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“,
- 2) die Personalien der Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- 3) die vollständige Bezeichnung und Fundstelle der Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt,
- 4) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- 5) die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Das zweite Zeugnis enthält darüber hinaus

- 1) die Handlungsbereiche nach § 3 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung,
- 2) die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der
 - a) schriftlichen Prüfungsaufgabe,
 - b) der schriftlichen Abschlussarbeit und der
 - c) Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch
- 3) sowie die Gesamtnote,
- 4) den Nachweis der Ausbildereignung gemäß § 30 BBiG und
- 5) alle Befreiungen nach § 9 mit genauen Angaben zur anderweitig abgelegten Prüfung.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(5) Dem Zeugnis wird eine Zeugniserläuterung (Europass) beigelegt.

§ 25

Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. (3) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 2 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde am 5. November 2018 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ in Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2010 (GV. NRW. S. 224) außer Kraft.

Köln / Münster, den X. Monat 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

Gebührenordnung
**für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen**

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in Verbindung mit §§ 1, 8 Absatz 2 und § 11 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] auf der Grundlage der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Derjenige Landschaftsverband, der gemäß §§ 1 und 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle) in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, erhebt nach § 11 der Prüfungsordnung für seine Amtshandlungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

(2) Die Erhebung und die Höhe der Gebühr richten sich nach den folgenden Vorschriften. Für Amtshandlungen, die nicht in den folgenden Vorschriften bezeichnet sind, erhebt der zuständige Landschaftsverband eine Gebühr von einmalig bis zu 500 Euro, insbesondere für die erforderlichen Auslagen bei Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern ohne Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Direktunterricht für

- 1) Unterstützung, Vorbereitung und Erarbeitung des praxisbezogenen Projektes,
- 2) Lehr- und Lernmaterial,
- 3) Zusammenarbeit mit einer Werkstatt für behinderte Menschen und
- 4) Prüfung der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 2909).

Die Höhe bemisst sich nach dem Aufwand und dem Umfang der Amtshandlungen.

(3) Auslagen der Behörde, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstanden sind, sind auf Nachweis in voller Höhe zu ersetzen.

§ 2

Gebührenschildnerin oder Gebührenschuldner

Die Gebühr entsteht

1. zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, durch die die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst wurde sowie

2. in gesamtschuldnerischer Haftung zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die durch die schriftliche Übernahmeanzeige oder durch Gesetz zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichtet ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Im Verfahren der Anerkennung wird
 1. für die Abnahme der Prüfung eine Gebühr in Höhe von 175 Euro,
 2. für die Wiederholungsprüfung gemäß § 15 der Arbeits- und Berufsbildungsprüfungsverordnung in Verbindung mit § 26 der Prüfungsordnung eine weitere Gebühr in Höhe von 175 Euro und
 3. für die Entscheidung über einen Widerspruch bei teilweiser Stattgabe eine Gebühr in Höhe von 5 Euro und bei Zurückweisung eine Gebühr von 15 Euro erhoben.
- (2) Wurde die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gemäß § 9 der Prüfungsordnung von der Prüfung befreit, entsteht für die Ausfertigung der Zeugnisse (§ 24 der Prüfungsordnung) eine Gebühr in Höhe von 50 Euro.
- (3) Für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der in § 24 der Prüfungsordnung bezeichneten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 4

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Zur Prüfung zugelassenen Personen, die von der Prüfung zurücktreten oder nicht erscheinen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (2) Dasselbe gilt für zur Prüfung zugelassene Personen, die aus wichtigem Grund von der Prüfung zurückgetreten sind und denen bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt worden sind.
- (3) Bei Wiederaufnahme der Prüfung in den Fällen des § 20 Absatz 2 der Prüfungsordnung entsteht keine erneute Gebühr nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erhebung der Gebühr haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Stundung der Gebühren

Die Gebühr kann nicht erlassen werden. Auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners nach § 2 kann zur Abwendung unbilliger Härten die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Landschaftsverbandes gestundet werden.

§ 7

Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit angemessener Fristsetzung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner nach § 2 angemahnt.
- (2) Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.
- (3) Erfolgt die Gebührenzahlung gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 dieser Gebührenordnung trotz Mahnung nicht rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, kann eine vorbehaltliche Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden, allerdings ohne dass eine Teilnahme an der anstehenden Prüfung erfolgen kann. Im Übrigen werden alle angefallenen Gebühren, die nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Mahnung gezahlt werden, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten

- 1) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228, ber. S. 262) und
- 2) die Gebührenordnung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rheinland vom 27. März 2009 (GV. NRW. 2010 S. 228)

außer Kraft.

Köln / Münster, den X. Monat 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV)

GFABPrV

Ausfertigungsdatum: 13.12.2016

Vollzitat:

"Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2017 +++)

Eingangsformel

Es verordnet auf Grund

- des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und
- des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen von der Fachkraft insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen und in anderen Bereichen der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum durchgeführt werden. Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen wiedergewinnen, erhalten, entwickeln und erhöhen und die behinderten Menschen dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll sie in der Lage sein, den Übergang behinderter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und behinderte Menschen bei diesem Übergang zu begleiten. Dabei hat die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung behinderungsspezifische, ethische, interkulturelle, therapeutische, rehabilitative, habilitative, medizinische, soziale und rechtliche, aber auch organisatorische, betriebswirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge zu beachten. Sie hat das Wunsch- und Wahlrecht der behinderten Menschen zu berücksichtigen und deren Selbstbestimmung zu fördern. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Beurteilen der persönlichen Voraussetzungen behinderter Menschen, insbesondere
 - a) Erkennen, Analysieren und Beurteilen von individuellen Wünschen, Neigungen, Kompetenzen und Förder- und Entwicklungsbedarfen behinderter Menschen,
 - b) Erstellen und Fortentwickeln von personenzentrierten Leistungs- und Kompetenzprofilen für behinderte Menschen und Ableiten individueller Ziele aus diesen Profilen,

- c) Ausarbeiten individueller Bildungs- und Teilhabepläne für behinderte Menschen und
 - d) Dokumentieren von Arbeits- und Entwicklungsprozessen behinderter Menschen,
2. Planen, Organisieren, Fördern, Koordinieren und Bewerten der Bildungs- und Arbeitsprozesse sowie des Rehabilitations- und Habilitationsverlaufs behinderter Menschen,
 3. Gestalten von lern- und persönlichkeitsförderlichen sowie von barrierefreien Arbeitsplätzen,
 4. Durchführen arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen, abgestimmt auf Art, Schwere und Vielfalt der Behinderungen sowie auf sich verändernde Förder- und Entwicklungsbedarfe,
 5. Initiieren, Begleiten und Fördern von beruflichen Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsprozessen sowie Qualifizieren behinderter Menschen bei Übergängen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse,
 6. Steuern und Gestalten von Kommunikations- und Kooperationsprozessen sowie
 7. Führen von Gruppen und Moderieren von Gruppenbildungs- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die Aufgaben eigenständig, verantwortlich, sozialkompetent und selbstreflektiert wahrnehmen. Sie hat die behinderten Menschen bei der Durchführung der Aufgaben einzubeziehen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesenund eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Handlungsbereiche

In der Prüfung werden die folgenden Handlungsbereiche geprüft:

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten sowie
4. Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten.

§ 4 Handlungsbereich „Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, unter Einbeziehung des behinderten Menschen personenzentriert den Verlauf der Eingliederung des behinderten Menschen und dessen Teilhabe am Arbeitsleben zu planen und zu gestalten. Dazu muss der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in der Lage sein, Fähigkeiten und Wünsche des behinderten Menschen zu erkennen, einzuschätzen und zu berücksichtigen sowie Angebote zu Qualifizierung, Beschäftigung und Arbeit zu unterbreiten. Er oder sie muss behinderten Menschen mit geeigneten Methoden Aufgaben und Arbeiten bereitstellen können und aus deren Erledigung Schlussfolgerungen über die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des behinderten Menschen ziehen können.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erstellen eines personenzentrierten Eingliederungsplans unter Einbeziehung des behinderten Menschen und unter Berücksichtigung von Formen der beruflichen Bildung und anderer Qualifizierungen innerhalb und außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Erarbeiten eines geeigneten Arbeits- und Beschäftigungsangebotes unter Berücksichtigung des individuellen Potentials und der Wünsche des behinderten Menschen; dabei ist eine große Breite des Berufsspektrums unabhängig von geschlechterbezogenen Rollenverständnissen und Rollenzuschreibungen zu vermitteln,
3. Unterbreiten und Umsetzen von Vorschlägen für den Prozess der Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Beobachten und Beurteilen der Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung der vielfältigen Beeinträchtigungsformen,
5. Anwenden von Methoden und Instrumentarien für eine systematische Beobachtung und Dokumentation insbesondere des Arbeitsverhaltens des behinderten Menschen, seiner Arbeitsleistung, seiner Belastungsfähigkeit, seines Konzentrationsvermögens, seiner Merkfähigkeit, seines Vorstellungsvermögens, seiner motorischen Fertigkeiten, seiner sozialen Kompetenzen und des Grades, zu dem er Kulturtechniken beherrscht,
6. Reflektieren und bedarfsgerechtes Anpassen des Teilhabeprozesses,
7. Fördern von Übergängen der behinderten Menschen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren unter Berücksichtigung und Einbeziehung der am Übergangsprozess intern und extern Beteiligten sowie
8. Anwenden anerkannter und geeigneter diagnostischer Verfahren und Instrumente, anhand derer der Eingliederungsplan erstellt wird.

§ 5 Handlungsbereich „Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Bildungsprozesse, durch die behinderte Menschen berufliche Handlungsfähigkeit erlangen sollen, personenzentriert didaktisch zu planen, zu steuern, durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren. Hierbei hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin anerkannte Methoden anzuwenden sowie habitative und rehabilitative Aspekte zu berücksichtigen. Die individuellen Bildungsprozesse sind unter Einbeziehung des behinderten Menschen zu gestalten; dabei sind ihm seine Rechte, Interessensvertretungs- und Selbstvertretungsmöglichkeiten zu vermitteln.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erarbeiten eines individuellen, an den Inhalten der anerkannten Ausbildungsberufe orientierten Bildungsplanes, der dem Wunsch- und Wahlrecht und den Kompetenzen des behinderten Menschen entspricht,
2. Dokumentieren der Durchführung des Bildungsplanes unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte des behinderten Menschen,
3. kontinuierliches Anpassen des beruflichen Qualifizierungsprozesses entsprechend den Entwicklungsschritten des behinderten Menschen,

4. Gestalten von Lernarrangements nach didaktisch-methodischen Kriterien unter Berücksichtigung von Standards der Qualitätssicherung und der Nachhaltigkeit,
5. Erläutern des rechtlichen Status bei Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich,
6. Planen und Durchführen persönlichkeitsförderlicher beruflicher Begleitmaßnahmen,
7. Bewerten der Kompetenzen des behinderten Menschen und Ableiten von Empfehlungen für den weiteren Bildungsprozess sowie für Übergänge in andere berufliche Bildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsprozesse oder -verhältnisse,
8. Planen, Durchführen und Bewerten betrieblicher Praktika sowie
9. Anwenden von Methoden zur Selbstreflexion.

§ 6 Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Arbeits- und Beschäftigungsprozesse für behinderte Menschen unter partizipativen, didaktischen und kommunikativen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und betrieblicher Zusammenhänge und Anforderungen zu planen, zu steuern und zu gestalten. Die Arbeits- und Beschäftigungsprozesse sollen kontinuierlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden. Die Arbeitsplätze sind personenzentriert, orientiert an den Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie lern- und persönlichkeitsförderlich zu gestalten. Dabei sind rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben zu berücksichtigen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswählen von Aufgaben und Arbeiten unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades sowie Bewerten der Ergebnisse unter Berücksichtigung von Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit,
2. Planen und Durchführen von Aufgaben und Arbeiten unter Anwendung geeigneter Verfahren und Methoden der Arbeitsvorbereitung, -steuerung und -kontrolle mit dem Ziel der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Arbeit und Beschäftigung von behinderten Menschen,
3. Gestalten individueller lern- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsplätze,
4. Beobachten, Bewerten und Dokumentieren der Entwicklung der individuellen Kompetenzen des behinderten Menschen unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Instrumentarien,
5. kontinuierliches Weiterentwickeln des Eingliederungsplanes,
6. Fördern des Übergangs des behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Motivieren, Initiieren, Begleiten und Qualifizieren sowie
7. barrierefreies Gestalten und Bereitstellen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Materialien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsformen und deren individuellen Auswirkungen sowie Erläutern des Gebrauchs der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Materialien unter Beachtung der Anforderungen und Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Unfallschutz und Umweltschutz.

§ 7 Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“

(1) Im Handlungsbereich „Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Kommunikations-, Gruppenbildungs- und Kooperationsprozesse zu planen, zu steuern und zu gestalten. Dabei ist der Prozess der Teilhabe mit dem behinderten Menschen unter Einbeziehung interner und externer Beteiligter unter Beachtung der mehrdimensionalen Rollenanforderungen selbstreflektiert, barrierefrei und wertschätzend zu planen und durchzuführen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kommunizieren und Kooperieren mit dem behinderten Menschen und den internen und externen Beteiligten des Teilhabeprozesses unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen, der Barrierefreiheit, des Datenschutzes und der Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte,
2. Fördern der kommunikativen Kompetenz behinderter Menschen in Bildungs- und Arbeitsprozessen unter Anwendung unterstützender Methoden,
3. Moderieren und Führen von Gruppen, Gruppen- und Teambildungsprozessen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes,
4. Planen und Gestalten von toleranz-, wertschätzungs- und verständnisfördernden Aufgaben und Projekten für behinderte Menschen,
5. Unterstützen einer aufgabengerechten Informations- und Kommunikationskultur in der jeweiligen Arbeitseinheit,
6. Anwenden von Konfliktmanagement unter Berücksichtigung verschiedener Methoden und Techniken,
7. Entwickeln und Pflegen der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern sowie Gestalten von Netzwerkarbeit unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
8. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen und Befähigen behinderter Menschen zum Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen sowie
9. zielgruppengerechtes Auswählen und situationsspezifisches Einsetzen von Medien.

§ 8 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe nach § 9 und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10.

§ 9 Schriftliche Prüfungsaufgabe

- (1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle in § 3 genannten Handlungsbereiche.
- (2) Die schriftliche Prüfungsaufgabe besteht aus mehreren praxisbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die schriftliche Prüfungsaufgabe ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 10 Projektarbeit

- (1) In der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie eine komplexe praxisbezogene Aufgabe erfassen, darstellen, beurteilen, planen und durchführen kann.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 genannten Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten.
- (3) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der komplexen praxisbezogenen Aufgabenbearbeitung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Abschlussarbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage.
- (4) Auf Grundlage der Abschlussarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in einer Projektpräsentation und in dem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, seine oder ihre berufliche Kompetenz in praxistypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach § 3 stellen. Die Projektpräsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt 45 Minuten dauern; davon entfallen in der Regel auf die Präsentation 20 Minuten.

§ 11 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

§ 12 Bewerten der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfung und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen ist die Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 13 Ausbildereignung

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

§ 14 Zeugnisse

(1) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus.

(2) In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,
3. der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsbestandteilen

(1) Wurde die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit oder die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nicht bestanden, so kann dieser Prüfungsbestandteil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholung des Prüfungsbestandteils bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Auf Antrag kann im Fall einer Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch ein bestandener Prüfungsbestandteil wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 16 Übergangsvorschriften

(1) Für Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“, die am 1. Januar 2017 bereits begonnen waren, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) angewendet werden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) beantragt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach § 12 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Bestandene Prüfungsleistungen aus der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung

zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) außer Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2018 Nr. 26 vom 20.11.2018 Seite 583 bis 590

7123

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)
sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Vom 6. November 2018

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (**GV. NRW. S. 462**) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses,
- in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- des § 22b Absatz 5, des § 23 Absatz 2, des § 24 Absatz 1 und 2, des § 42q Absatz 1 und des § 124b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 1 und 2 und § 124b Satz 1 neu gefasst worden sind und § 42q eingefügt worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
- des § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (**GV. NRW. S. 446**), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (**GV. NRW. S. 305**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „40,“ die Angabe „46,“ eingefügt.

b) Nummer 14 wird aufgehoben.

c) Nummer 15 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „43“ durch die Angabe „46“ ersetzt.

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschulen und Studierendenwerke können bis 31. Juli 2016 auch das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen als zuständige Stelle wählen, wobei die Wahlerklärung schriftlich gegenüber dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen abzugeben ist“ durch die Wörter „das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „übergeht“ durch die Wörter „übergegangen ist“ ersetzt.

d) Die Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

3. In § 7 wird die Angabe „Abs. 1-7“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.

4. In § 8 Nummer 1 werden die Wörter „des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums,“ durch die Wörter „des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums, des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums, des für Kommunales zuständigen Ministeriums,“ ersetzt.

5. In § 9 werden die Wörter „in Werkstätten für behinderte Menschen“ gestrichen.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird aufgehoben.

b) Nummer 14a wird Nummer 14 und Buchstabe e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für bis einschließlich zum 20. November 2018 eingestellte Auszubildende richtet sich die Bestimmung der zuständigen Stelle nach der bis einschließlich zum 20. November 2018 geltenden Fassung dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2018 S. 588

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

7123

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 5.12.2018

Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)
sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
(BBiGZustVO) (Fn 7)
Vom 5. September 2006 (Fn 1)

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (**GV. NRW. S. 69**) (Fn 2),

2. der §§ 82 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

3. der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42q Abs. 1, 124 b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),

4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

wird verordnet:

Abschnitt I

Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

§ 1 (Fn 3)

Landesausschuss für Berufsbildung

Die Befugnis zur Festsetzung der Entschädigung und zur Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes wird auf das für Arbeit zuständige Ministerium übertragen. Es setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium fest.

§ 2

Berufsbildungsausschuss

(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist für die Berufe der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, im Übrigen diejenige Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

§ 3

Entschädigungen

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 34 Abs. 7 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei welcher der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird.

§ 4 (Fn 5)**Eignungsfeststellung, Untersagung des Einstellens und
Ausbildens sowie Überwachung**

(1) Zuständige Behörde nach §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist

1. im Bereich des öffentlichen Dienstes die Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle im Sinne von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde,
2. in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
3. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe die Bezirksregierung Arnsberg,
4. im Übrigen die Bezirksregierung, in deren Bezirk die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

(3) Nach § 105 in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständigen Stellen entsprechend § 71 des BBiG übertragen. Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin und Straßenwärter im öffentlichen Dienst werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 105 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes auf den Landesbetrieb Straßenbau übertragen.

(4) Gemäß § 124 b in Verbindung mit den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2 und 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die Handwerkskammern übertragen.

Abschnitt II**Landschaftsverbände als zuständige Stelle****§ 5**

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

Abschnitt IIa (Fn 6)**Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle****§ 5a**

Für die Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne des § 71 Absatz 8 Berufsbildungsgesetz.

Abschnitt III**Regelungen für den öffentlichen Dienst****§ 6 (Fn 3)****Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst**

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen für die Berufsbildung im Sinne des § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz,

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte
 - a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen

der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,

der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,

der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium,

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen

der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium,

der § 39, 40, 46, 48 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im Übrigen die Ausbildungsbehörde,

2. in dem Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellte

a) in den Fällen der §§ 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Oberlandesgericht Hamm,

b) im Übrigen die Oberlandesgerichte,

3. in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,

4. in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin

a) in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 46, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Bezirksregierungen,

b) in den Fällen der §§ 39, 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Bezirksregierungen,

c) in den Fällen der §§ 9, 31, 40 Abs. 4, 47 Abs. 1, 54, 56 Abs.1, 59, 62 Abs. 3, 79 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

das für Inneres zuständige Ministerium,

das für die Flurbereinigung zuständige Ministerium,

d) im Falles des § 77 des Berufsbildungsgesetzes

das für Inneres zuständige Ministerium,

5. in dem Ausbildungsberuf Geomatiker und Geomatikerin

in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 40 Abs. 3, 46, 47 Abs. 2, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes

die Bezirksregierungen,

im Übrigen das für Inneres zuständige Ministerium,

6. in dem Ausbildungsberuf Straßenwärter und Straßenwärterin

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

7. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
die Industrie und Handelskammern Nordrhein-Westfalen,
8. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe
die Bezirksregierung Düsseldorf,
9. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
die Bezirksregierung Köln,
10. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern -
 - a) in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtsführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat,
 - b) im Übrigen die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern,
11. in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer und Wasserbauerin
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
12. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserwirtschaft
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
13. in der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
14. in dem Ausbildungsberuf Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement
 - a) im kommunalen Bereich einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft in den Fällen der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde, der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft, der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung, der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Kommunales zuständige Ministerium,
 - b) im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium, der §§ 39 Absatz 1, 40, 46, 48 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, im Übrigen die Ausbildungsbehörde,

c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger einschließlich ihrer Medizinischen Dienste sowie die landesunmittelbaren Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

d) im Bereich der berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) sowie der Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern für ihren jeweiligen Bezirk,

e) im Bereich der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk; das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist. Die Hochschulen und Studierendenwerke sind künftig an diese Wahl gebunden. Soweit nach dieser Vorschrift bei laufenden Ausbildungsverhältnissen die Zuständigkeit auf die Industrie- und Handelskammer übergegangen ist, behalten bereits abgelegte Teile der Abschlussprüfung ihre Gültigkeit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist durch die Industrie- und Handelskammer zu übernehmen.

15. für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

das für Inneres zuständige Ministerium,

16. für die berufliche Fortbildung der

a) Angestellten mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Schreib- oder Verwaltungsdienst des Landes,

b) Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine und innere Verwaltung und entsprechend ausgebildeter Angestellten des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung in der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen Angestellten mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen,

c) lebensälteren Angestellten im Wege einer prüfungserleichterten Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin und zum Verwaltungsfachwirt

in den Fällen

der §§ 54, 79 des Berufsbildungsgesetzes das für Inneres zuständige Ministerium,

des § 40 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 7 (Fn 4)

Sonstige zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

Für andere als die in § 6 dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe sind zuständige Stellen im Sinne der §§ 73, 74 des Berufsbildungsgesetzes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des

Berufsbildungsgesetzes sowie der §§ 24, 41 a der Handwerksordnung die Stellen, die aufgrund des §71 Absatz 1 bis 7 des Berufsbildungsgesetzes zuständig sind.

§ 8 (Fn 3)

Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

Zuständige Stellen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783), sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes

1. für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich

des für Inneres zuständigen Ministeriums,

des für Finanzen zuständigen Ministeriums,

des für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,

des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums,

des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums,

des für Kommunales zuständigen Ministeriums,

des für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums,

des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums,

sowie für Ausbildungsberufe

im kommunalen Bereich,

bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

bei den Wasser- und Bodenverbänden

a) nach § 4 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung die Träger der jeweiligen Studieninstitute für kommunale Verwaltung,

b) nach § 6 Absatz 4 der Verordnung bei Landesbediensteten

die personalführende Stelle,

im Übrigen die ausbildende Körperschaft,

c) nach § 6 Absatz 3 der Verordnung bei Landesbediensteten

die dienstaufsichtführende Behörde,

im Übrigen die Aufsichtsbehörde,

2.

a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisation

die Handwerkskammern,

b) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden, bei den Sparkassen sowie den Sparkassen und Giroverbänden sowie bei den Industrie- und Handelskammern

die Industrie- und Handelskammer,

3. für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellter

die Oberlandesgerichte,

4. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte

das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium.

Abschnitt IV (Fn 9)

Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

§ 9 (Fn 4)

Landschaftsverbände als zuständige Stelle

Zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Berufsqualifikation „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

§ 9a

Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne des § 8 Absatz 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für Berufsqualifikationen der Ausbildungsberufe der nicht-ländlichen Hauswirtschaft ist die Landwirtschaftskammer.

§ 10 (Fn 3)

Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen im Sinne des § 8 Absatz 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

1. für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte

a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

2. für die Berufsqualifikation Justizfachangestellter und Justizfachangestellte ein vom für Justiz zuständigen Ressort zu bestimmendes Oberlandesgericht,

3. für die Berufsqualifikation Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium,

4. für die Berufsqualifikation Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,

5. für die Berufsqualifikation Geomatiker und Geomatikerin für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Bezirksregierungen,

6. für die Berufsqualifikation Straßenwärter und Straßenwärterin der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

7. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik die Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen,

8. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe die Bezirksregierung Düsseldorf,

9. für die Berufsqualifikation Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste die Bezirksregierung Köln,

10. für die Berufsqualifikation Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte

a) für die Fachrichtung Handwerksorganisation die Handwerkskammern jeweils für ihren Bezirk

b) für die Fachrichtung Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

11. für die Berufsqualifikation Wasserbauer und Wasserbauerin das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

12. für die Berufsqualifikation Fachkraft für Wasserwirtschaft das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

13. für die Berufsqualifikation der umwelttechnischen Berufe das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,

14. für die Berufsqualifikation Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement

a) im kommunalen Bereich einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft der Träger des jeweiligen Studieninstituts für kommunale Verwaltung,

b) im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger einschließlich ihrer Medizinischen Dienste sowie die landesunmittelbaren Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk,

d) im Bereich der berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern für ihren jeweiligen Bezirk,

e) im Bereich der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen die Industrie- und Handelskammern jeweils für ihren Bezirk. Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist. Die Hochschulen und Studierendenwerke sind künftig an diese Wahl gebunden.

15. für die Berufsqualifikation Angestellter und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Absatz 1 gilt auch für Berufsqualifikationen aus Ausbildungsberufen, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

Abschnitt V (Fn 10)

Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

§ 11 (Fn 5) (Fn 10)

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 102 des Berufsbildungsgesetzes wird für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe der Bezirksregierung Arnsberg, im Übrigen den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Abschnitt VI (Fn 10)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 (Fn 10)**Übergangsregelung**

Anträge und Verfahren nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit dieser Verordnung von der zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle übergehen würden, bleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der zuständigen Behörde.

§ 13 (Fn 8)**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 274**), und die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 27. September 2005 (**GV. NRW. S. 821**), außer Kraft.

(3) Für bis einschließlich zum 20. November 2018 eingestellte Auszubildende richtet sich die Bestimmung der zuständigen Stelle nach der bis einschließlich zum 20. November 2018 geltenden Fassung dieser Verordnung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Fußnoten :

Fn 1 GV. NRW. S. 446, in Kraft getreten am 19. Oktober 2006; geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. November 2007 (**GV. NRW. S. 572**), in Kraft getreten am 7. Dezember 2007; Artikel 22 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30.10.2007 (**GV. NRW. S. 482**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes v. 20.11.2007 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010; VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012; VO vom 4. Juli 2014 (**GV. NRW. S. 400**), in Kraft getreten am 1. August 2014; Verordnung vom 31. Mai 2016 (**GV. NRW. S. 305**), in Kraft getreten am 18. Juni 2016; Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.

Fn 2 SGV. NRW. 2005.

Fn 3 § 1, § 6, § 8 und § 10 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.

Fn 4 § 7 und § 9 geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.

Fn 5

§ 4 und § 9 (alt) geändert durch VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010.

Fn 6 Abschnitt IIa mit § 5a neu eingefügt durch VO vom 31. August 2010 (**GV. NRW. S. 513**), in Kraft getreten am 30. September 2010.

Fn 7 Überschrift geändert durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Fn 8 § 11 (alt) umbenannt in § 13 und dabei erneut geändert durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012; zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (**GV. NRW. S. 588**), in Kraft getreten am 21. November 2018.

Fn 9 Abschnitt IV mit §§ 9, 9a und 10 neu eingefügt durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Fn 10 Abschnitt IV (alt) mit § 9 (alt) umbenannt in Abschnitt V (neu) mit § 11 (neu) und Abschnitt V (alt) mit § 10 (alt) umbenannt in Abschnitt VI (neu) mit § 12 (neu) durch VO vom 11. September 2012 (**GV. NRW. S. 426**), in Kraft getreten am 29. September 2012.



Antrag Nr. 14/276

öffentlich

Datum: 24.06.2019
Antragsteller: Die Linke., CDU, FDP, FREIE WÄHLER, GRÜNE, SPD

| | | |
|-------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Landschaftsausschuss | 05.07.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsversammlung | 08.07.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Schwer-in-Ordnung-Ausweishülle des LVR

Beschlussvorschlag:

Der LVR beschafft Ausweishüllen für den Schwerbehindertenausweis, die den Schriftzug Schwerbehindertenausweis mit dem Wort Schwer-in-Ordnung-Ausweis überdecken. Diese Hüllen werden vom LVR kostenfrei bei öffentlichen Veranstaltungen des LVR, im Mobil der Begegnung und auf Anforderung ausgegeben.

Begründung:

Die Idee für die Ausweishülle hatte 2017 die damals 14-jährige Schülerin Hannah aus Pinneberg, die mit dem Down-Syndrom lebt und die sich durch die Bezeichnung ihres Schwerbehindertenausweises diskriminiert fühlte. Mehrere Bundesländer haben daraufhin bedruckte Ausweishüllen eingeführt und ausgegeben. Auch die Stadt Köln hat solche Ausweishüllen gedruckt und ausgegeben und dem LVR für den Tag der Begegnung zur Verfügung gestellt. Die Nachfrage danach war so groß, dass die Stadt nun noch weitere Ausweishüllen nachgeordert hat. Da die Nachfrage auch in anderen Mitgliedskörperschaften des LVR sehr groß sein dürfte, ist eine Anschaffung als Werbemittel des LVR sinnvoll.

Frank Boss

Thomas Böll

Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler

Felix Schulte

Heinz Schmitz

TOP 11 Fragen und Anfragen